

Gesellschaftsvertrag
der Albstadtwerke GmbH
mit Sitz in Albstadt
in der Fassung vom 30.09.2009

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Albstadtwerke GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Albstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser,
 - b) der Betrieb des Freizeitzentrums badkap und der städtischen Bäder, sowie die Versorgung der Bevölkerung mit sonstigen Grundbedürfnissen im Rahmen der Freizeitgestaltung,
 - c) Betriebsführungen,
 - d) Energie-Contracting,
 - e) die Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Abrechnung und der geografischen Datenverarbeitung,
 - f) Facility-Management,
 - g) Telekommunikation
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EURO 25.000,-
(i.W. EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt eine Stammeinlage in Höhe des nachstehenden Betrags:

Stadt Albstadt	EURO 25.000,--
----------------	----------------
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.
- (4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.
- (5) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Notar-, Register-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) bis zum Betrag von EURO 2.000,-

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats wirksam.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Aufsichtsrat.
- (2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt und abberufen werden. Der erste Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen sowie die durch Aufsichtsratsbeschluss erteilten Weisungen zu beachten. Der Aufsichtsrat erlässt unter Beachtung von Absatz 5 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 8 Absatz 1 Nr. 13 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Aufsichtsratsbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:
 1. Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

3. Veräußerung von und sonstige Verfügungen über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt;
4. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für eine längere Dauer als drei Jahre oder bei Vereinbarungen eines jährlichen Miet- oder Pachtzinses ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen;
5. Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
6. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt und sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt;
7. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt;
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
9. Ausübung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften;
10. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen;
11. Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen ab einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag;
12. Verzicht auf Forderungen und Ansprüche ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag;
13. Stundung von Forderungen ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag
14. Einstellung von Angestellten ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Vergütungsgruppe;
15. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

- (6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.
- (7) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 7 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch zwingendes Gesetzesrecht oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 2. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 3. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft,
 4. der Erwerb anderer Unternehmen, die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG
 5. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 6. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 7. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Bestellung des Abschlussprüfers, § 15 Absatz 3,
 10. die Verwendung des Ergebnisses, § 16,
 11. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen;
 12. die Auflösung der Gesellschaft, § 18,
 13. die Festlegung der Maßnahmen, für die die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrates, wenn der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.

- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (3) Je Euro 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

-
- (4) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie den Gesellschaftern unterzeichnet werden.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres, in der Regel am Sitz der Gesellschaft, stattzufinden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Eine andere Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Albstadt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Stadt Albstadt hat das Vorschlagsrecht für elf Mitglieder. Zehn Mitglieder davon werden nach den Regeln über die Bildung beschließender Ausschüsse des Gemeinderats bestimmt, ein Mitglied soll als Vertreter der Stadtverwaltung vom Gemeinderat gewählt und vorgeschlagen werden. Der Betriebsrat hat das Recht, aus seinen Reihen ein Mitglied zu wählen und vorzuschlagen. Der oder die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden werden durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus:
 - a) mit seiner Abberufung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (z.B. Gemeinderatszugehörigkeit), endet,
 - c) mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Neuwahl des Gemeinderats der Stadt Albstadt stattfindet. Solange noch keine Neuwahl des Aufsichtsrates vorgenommen wurde, führen seine Mitglieder ihr Amt weiter.
 - d) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von der Bestellung an.
- (3) Eine Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
1. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 6 Absatz 5;
 2. der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 6 Absatz 7;
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung;
 4. der Beschluss des Wirtschaftsplans nach § 14;

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 8 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrats, Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. Außerdem werden ihnen ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

§ 13 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen. Jährlich sind jedoch mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen

des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in einer neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Erklärungen gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, der vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen, dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgesetzes erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstellen. § 171 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.

-
- (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich dem Gesellschafter vorzulegen.
 - (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Albstadt bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.
- (2) Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Albstadt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vorgesehene Befugnisse sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 18 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anderer Liquidatoren bestellt werden.

§ 19 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger und im „Amtsblatt des Zollernalbkreises“.